

Nachtrag zur Volksschulverordnung (Einführung Basisstufe)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 1. März 2016	Notizen
	Volksschulverordnung	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 12 Kindergarteneintritt</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben.</p> <p>³ Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden.</p> <p>⁴ Ein früherer Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 1. März 2016	Notizen
	<p>Art. 12a Basisstufe</p> <p>¹ Anstelle der Führung eines Kindergartens mit anschliessender Unterstufe (1. und 2. Klasse Primarschule) können die Einwohnergemeinden ausnahmsweise eine Basisstufe führen. Diese umfasst je zwei Jahre Kindergarten und Unterstufe.</p> <p>² Die ausnahmsweise Führung der Basisstufe ist auf die Aussenschulen beschränkt.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation, zu den Lehrplänen und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2016 in Kraft.	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:</p>	